



HVBG

HVBG-Info 03/1984 vom 14.02.1984, S. 0062 - 0066, DOK 544.2/017-BSG

Erhebung von Säumniszuschlägen gemäß § 24 SGB IV - BSG-Urteil vom 24.11.1983 - 10 RAr 13/82

Erhebung von Säumniszuschlägen gemäß § 24 SGB IV;

hier: BSG-Urteil vom 24.11.1983 - 10 RAr 13/82 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 14.12.1982 - 10 RAr 5/82 - vgl.

HV-INFO 3/1983, S. 0048 - 0050 - und BSG-Urteil vom 26.5.1983 - 10 RKg 13/82 - vgl. VB 101/83)

Das BSG hat mit Urteil vom 24.11.1983 - 10 RAr 13/82 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Winterbauumlage ist auch für geschuldetes, wegen Insolvenz des Arbeitgebers aber nicht gezahltes Arbeitsentgelt zu entrichten. Das gilt auch für Zeiten, in denen zum Ausgleich des ausgefallenen Arbeitsentgelts Konkursausfallgeld gezahlt worden ist.
2. Die Ansprüche der Bundesanstalt für Arbeit (BA) auf rückständige Winterbauumlagen und die damit zusammenhängenden Nebenforderungen bleiben im Konkursverfahren Masseschulden.
3. Die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV liegt im pflichtgemäßen Ermessen der BA, nach dessen Abs. 1 auch hinsichtlich der Höhe der Zuschläge.